

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2. StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) gültig ab 01.01.2018

Nach § 120 Abs. 4 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind nach § 120 Abs. 5 EnWG ab dem 01.01.2018 von den Erläsobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus der Erläsobergrenze des Jahres 2016 herauszurechnen.

Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der vorgelagerten Netzbetreiber hat die Mittelhessen Netz GmbH die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Das Referenzpreisblatt dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

Netzentgelt	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500 h/a		>2.500 h/a	
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh/a]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh/a]
Umspannung HS/MS	8,21	1,62	43,44	0,21
Mittelspannung	10,46	2,27	54,99	0,49
Umspannung MS/NS	14,30	2,83	67,52	0,69
Niederspannung	19,54	3,22	72,18	1,12

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V. mit § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die ermittelten Referenzpreise stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen Referenzpreisblätter für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erläsobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher und regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen behalten wir uns vor, das Referenzpreisblatt neu zu bestimmen und zu veröffentlichen.

Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.